

Feststellung gemäß § 5 UVPG
M+S Transporte GmbH & Co KG
GAA v. 19.05.2021 / H-000019261

Die M+S Transporte GmbH & Co KG, Carl-Zeiss-Str. 6, 28816 Stuhr, hat mit Schreiben vom 01.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 35 (3) Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Deponie Bassum-Kastendiek in der Gemarkung Nordwohldede, Flur 3, Flurstück 8/2 beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Anhöhung der Deponie sowie in der Änderung der bereits genehmigten Abdeckung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der Abdeckung sowie der Aufhöhung der Boden- und Bauschuttdeponie.

Die Anhöhung und die damit zusammenhängende Änderung der genehmigten Abdeckung erfolgt aufgrund einer Vermessung der Deponie, bei welcher festgestellt wurde, dass die Geländehöhen des angrenzenden Geländes ca. 3m höher liegen als in der ursprünglichen Genehmigung angenommen. Dadurch ergibt sich eine entsprechend hohe Bruchkante an der Südgrenze, welche ausgeglichen werden soll

Standort des Vorhabens:

Bei dem Standort handelt es sich um ein Grundstück welches sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet. Die zuständige Gemeinde (Stadt Bassum) hat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten wie z.B. Wasserschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, etc.

Das in der Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebiet (35m) und das Wasserschutzgebiet (275m) werden durch die beantragte Maßnahme an jenem Standort nicht erheblich gestört.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.